

## Grundsätze für ein Zentralinstitut für Erwachsenenbildung

Seit vielen Jahren wird über die Errichtung eines Zentralinstituts für Erwachsenenbildung verhandelt. Die im „Heppenheimer Gesprächskreis“ versammelten Vertreter der Trägerverbände für Erwachsenenbildung in der Bundesrepublik, unter ihnen auch der Vertreter der DEAE, haben sich immer wieder mit dieser Frage beschäftigt. Der Vorstand der DEAE hat am 04. November 1968 einen Vorschlag für die Satzung des Instituts gemacht und dabei ein gleichberechtigtes Zusammenwirken aller Trägerverbände vorgeschlagen. Wir drucken diese Grundsätze nachfolgend ab.

Der Vorstand der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung schlägt vor, bei der Ausarbeitung einer Satzung für ein Zentralinstitut für Erwachsenenbildung folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Das Institut wird in Form einer Stiftung errichtet. Der Sitz des Instituts wird in der ersten Sitzung des Stiftungsrates festgelegt.
2. Die Stiftung wird durch einen Stiftungsrat geleitet.
3. Zum Stiftungsrat gehören je ein Vertreter der folgenden Verbände, Organisationen und Dienststellen: Bundesarbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenenbildung – Deutscher Volkshochschul-Verband, Deutscher Gewerkschaftsbund – Deutsche Angestelltengewerkschaft – Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände – Deutscher Industrie- und Handelstag – Ständige Konferenz der Kultusminister – Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände – Bundesministerium des Inneren – Bundesministerium für Arbeit – Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung – zwei Vertreter der Bildungsforschung, benannt von Bildungsrat und Wissenschaftsrat.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte auf jeweils 3 Jahre: seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter. Beide zusammen bilden den Vorstand. Sie vertreten das Institut im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB gemeinsam. Die Wiederwahl einer Persönlichkeit des gleichen Verbandes usw. ist erst nach Ablauf von 6 Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand möglich.
5. Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Direktors des Instituts und seines Stellvertreters auf jeweils fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
  - b. Anstellung der Lehrkräfte und der sonstigen Mitarbeiter auf Vorschlag des Direktors.
  - c. Aufstellung des Haushaltsplanes.
  - d. Feststellung der Aufgabenstellung des Instituts.
  - e. Beschlussfassung über den Arbeitsplan des Institutes, den der Direktor ausarbeitet, und Überwachung seiner Durchführung.